

## Anlassbezogene Beratung: Scheidung

Eine Scheidung hat erhebliche Auswirkung auf den Versicherungsschutz der geschiedenen Eheleute. So endet beispielsweise die Mitversicherung im Rahmen bestehender Verträge, Bezugsrechte bei Lebens- und Unfallversicherungen sind neu zu regeln. Die nachfolgende Checkliste soll helfen, den Versicherungsschutz für beide Partner den veränderten Bedarfslagen anzupassen.

Sparte	IST-Situation		Hinweise für	
	Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner	Versicherungsnehmer	Geschiedener Ehepartner
<b>Haftpflichtversicherungen</b>				
Privathaftpflicht	Es besteht eine Familien-Privat-haftpflichtversicherung.	Geschiedener Ehepartner hatte Versicherungs-schutz als mitversicherte Person.	Schutz bleibt erhalten. Um-stellung auf Single-Tarif prüfen ab dem Tag der Scheidung. <b>Empfehlung:</b> Bestehenden Schutz mit Hilfe der Risikoanalyse zur PHV prüfen. Dieses zusammen mit dem Basisinfo zu privaten Haftpflichtversicherungen anfordern und ausgefüllt zusammen mit Kopien der bestehenden Policen an uns senden.	Neuabschluss ab dem Tag der Scheidung notwendig.  <b>Empfehlung:</b> Siehe Hinweise beim Versicherungsnehmer.

Tierhalterhaftpflicht	Es besteht eine Tierhalterhaftpflichtversicherung.		<p>Sofern das Tier behalten wird, besteht kein Handlungsbedarf. <b>Empfehlung wenn das Tier behalten wird:</b> Bestehenden Schutz mit Hilfe der Risikoanalyse zur Tierhalterhaftpflicht prüfen. Dieses zusammen mit dem Basisinfo zu privaten Haftpflichtversicherungen anfordern und ausgefüllt zusammen mit Kopien der bestehenden Policen an uns senden.</p> <p>Wird das Tier abgegeben, den Schutz wegen Wegfall des versicherten Interesses kündigen.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> Wenn das Tier übernommen wird: Risikoanalyse Tierhalterhaftpflicht durchführen. Basisinfo anfordern.</p> <p>Wird das Tier nicht übernommen, aber manchmal gehütet, auf den Einschluss von „Hüten fremder Hunde/Pferde“ in der Privathaftpflicht achten.</p>
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht	Es besteht bis zur Scheidung ein gemeinsam genutztes Wohneigentum. Beide sind im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Versicherungsschutz besteht über eine Privathaftpflicht.	Geschiedener Ehepartner verlässt gemeinsame Wohnung.	Schutz besteht für das selbst genutzte EFH/ETWG/RH über die Privathaftpflichtversicherung.	Abschluss einer gesonderten Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht notwendig, sofern der Privathaftpflichtversicherer das Risiko nicht beitragsfrei mitversichert.

<b>Krankenversicherung</b>				
Gesetzliche Krankenversicherung	VN ist pflicht- bzw. freiwillig versichert.	Es besteht entweder eine Pflicht-, freiwillige Versicherung oder Anspruch auf Familienversicherung.	Es ändert sich nichts. Vertrag läuft weiter.  <b>Empfehlung:</b> Wahl der geöffneten Krankenkassen prüfen.	Ist geschiedener Ehepartner pflichtversichert, ändert sich nichts. Besteht eine freiwillige Mitgliedschaft, erfolgt ggf. eine Beitragsanpassung, da das Ehegatteneinkommen wegfällt und Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen sind. Bestand Anspruch auf Familienversicherung, muss eine freiwillige Mitgliedschaft binnen 3 Monate nach der Beendigung der Familienversicherung (Tag der Scheidung) beantragt werden – mit eigenem Beitrag (§ 9 SGB V).  <b>Empfehlung:</b> Wahl der geöffneten Krankenkassen prüfen.
Private Krankenversicherung	Es besteht eine private Krankheitskostenvollversicherung.	Geschiedener Ehegatte ist versicherte Person, bisher ohne Versicherungsnehmereigenschaft.	Es ändert sich nichts. Vertrag läuft weiter. <b>Empfehlung:</b> Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen.	Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft beantragen. <b>Empfehlung:</b> Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen.
Beihilfeberechtigung	VN hat Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften und privat Restkosten versichert.	Geschiedener Ehegatte war beihilfeberechtigt und privat Restkosten versichert.	Vertrag bleibt bestehen, ggf. reduziert sich der Beihilfeanspruch. Privater Krankenversicherungsvertrag muss dann entsprechend angepasst werden (§ 178e VVG). Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen.	Beihilfeanspruch entfällt, sofern er/sie nicht selbst verbeamtet ist, ab dem Tag der Scheidung. Wenn zusätzlich PKV versichert: Vertrag muss auf teure private Krankenvollversicherung umgestellt werden (§ 178e VVG). <b>Empfehlung:</b> Prüfen, ob eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen werden kann, bei der Versicherungspflicht ausgelöst wird.

Freie Heilfürsorge	VN hat Anspruch auf freie Heilfürsorge.	Geschiedener Ehegatte war beihilfeberechtigt und privat Restkosten versichert.	Es ändert sich nichts.	Beihilfeanspruch entfällt, sofern er/sie nicht selbst verbeamtet ist, ab dem Tag der Scheidung. Vertrag muss auf teure private Krankenvollversicherung umgestellt werden (§ 178e VVG). <b>Empfehlung:</b> Prüfen, ob eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen werden kann, bei der Versicherungspflicht ausgelöst wird.
Private Krankenzusatzversicherung	VN hat Zusatzversicherung	Geschiedener Ehepartner ist versicherte Person ohne Versicherungsnehmereigenschaft.	<b>Empfehlung:</b> Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen.	Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft mit dem Versicherungsunternehmen vereinbaren. <b>Empfehlung:</b> Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen.
Anmerkung zum Versicherungsschutz für die Kinder: Im Scheidungsfall ist das Kind normalerweise dort versichert, wo es seinen ständigen Aufenthaltsort hat und welcher Elternteil das Hauptorgerecht hat. Man kann hier auch andere Regelungen finden, das hängt davon ab, wie sich die Eltern über die Krankenversicherung der Kinder einigen. Wo Kinder nach der Scheidung versichert sind, ist im Scheidungsurteil geregelt.				

Kraftfahrzeugversicherungen				
Kfz-Versicherung	VN hat ein Fahrzeug auf seinen Namen zugelassen.	Zweitfahrzeug ist über den (Ex-) Gatten versichert.	Es ändert sich nichts. <b>Empfehlung:</b> Risikoanalyse zur Kfz-Versicherung durchführen. Basisinfo anfordern.	Rabattübernahme vom Zweitwagen prüfen. <b>Empfehlung:</b> Risikoanalyse zur Kfz-Versicherung durchführen. Basisinfo anfordern.
	VN hat ein Fahrzeug auf seinen Namen zugelassen.	Das bisherige gemeinsame Fahrzeug soll vom Ex-Partner übernommen werden.	Nach Ummeldung den Vertrag stornieren. Ggf. Schadensfreiheitsrabatt an den geschiedenen Partner übertragen.	Prüfen, ob und in welcher Höhe der Schadensfreiheitsrabatt vom Ex-Gatten übernommen werden kann. <b>Empfehlung:</b> Risikoanalyse zur Kfz-Versicherung durchführen. Basisinfo anfordern.

Rechtsschutzversicherungen				
Rechtsschutzversicherung	Es besteht eine Rechtsschutzversicherung.	Geschiedener Ehepartner hatte als mitversicherte Person.	Schutz bleibt erhalten. <b>Empfehlung:</b> Risikoanalyse zur Rechtsschutzversicherung durchführen. Basisinfo Rechtsschutzversicherung anfordern.	Versicherungsschutz erlischt ab dem Tag der Scheidung. <b>Empfehlung:</b> Neuabschluss einer Rechtsschutzversicherung prüfen. Risikoanalyse Rechtsschutzversicherung durchführen, Basisinfo anfordern.

### Gebäude- und Hausratversicherungen

Hausratversicherung	Es besteht eine Hausratversicherung.	Der gemeinsame Haushalt wird aufgelöst.	Schutz bleibt erhalten. Bei Wohnungswechsel Umzug dem Versicherer melden. Versicherungsort ist dann die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Bleibt der Ex-Gatte in der alten Wohnung so gilt hierfür: Für maximal drei Monate besteht Versicherungsschutz. Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung. Versicherungssumme an die neuen Verhältnisse anpassen. <b>Empfehlung:</b> Risikoanalyse zur Hausratversicherung durchführen. Basisinfo Hausratversicherung anfordern.	Neuabschluss einer Hausratversicherung notwendig, wenn eigener Hausstand gegründet wird – unabhängig vom Wohnort. <b>Empfehlung:</b> Risikoanalyse Hausratversicherung durchführen, Basisinfo zur Hausratversicherung anfordern.
Gebäudeversicherung	Es besteht eine Gebäudeversicherung.	Ehegatte Miteigentümer ist des Gebäudes.	Kein Änderungsbedarf.	Sofern grundbuchmäßiger Miteigentümer, sollte eine Mitversicherungseigenschaft vereinbart werden.

### Unfallversicherungen

Unfallversicherung	Es besteht eine Unfallversicherung.	Geschiedener Ehepartner ist versicherte Person ohne Versicherungseigenschaft.	Schutz bleibt erhalten. Bezugsrecht für den Todesfallschutz prüfen. <b>Empfehlung:</b> Risikoanalyse zur Unfallversicherung durchführen. Basisinfo Unfallversicherung anfordern.	Bisheriger Versicherungsnehmer kann den bestehenden Vertrag kündigen. Daher Übernahme der Versicherungseigenschaft prüfen. Bezugsrechte für die einzelnen Leistungsarten (z.B. Todesfall, Invalidität) prüfen. <b>Empfehlung:</b> Risikoanalyse zur Unfallversicherung durchführen. Basisinfo Unfallversicherung anfordern.
--------------------	-------------------------------------	---	---	--

### Lebensversicherungen

<p>Lebensversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Scheidung und Auswirkungen auf den Sparprozess</li> </ul>	<p>Es besteht eine Lebensversicherung mit einem Sparprozess (Kapital-Lebensversicherung, Fondsggebundene Lebensversicherung, Rentenversicherung)</p>	<p>Geschiedener Ehepartner ist ggf. (mit-) versicherte Person</p>	<p>Zu prüfen sind: Höhe des Rückkaufwertes (inkl. Überschussguthaben), beitragsfreie Summen, Ablaufleistungen. Musterbrief: „Was tun mit der Lebensversicherung?“ anfordern. Bezugsrechte im Erlebensfall prüfen.</p>	<p>Zu prüfen sind: Höhe des Rückkaufwertes (inkl. Überschussguthaben), beitragsfreie Summen, Ablaufleistungen. Musterbrief: „Was tun mit der Lebensversicherung?“ anfordern. Bezugsrechte im Erlebensfall prüfen. Ggf. Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft prüfen.</p>
<p>Lebensversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Scheidung und Auswirkungen auf den Todesfall-schutz.</li> </ul>	<p>Es besteht eine Lebensversicherung mit Todesfall-schutz.</p>	<p>Geschiedener Ehepartner ist ggf. (mit-) versicherte Person</p>	<p>Bezugsrechte (widerruflich / unwiderruflich) im Todesfall prüfen.</p>	<p>Bisheriger Versicherungsnehmer kann den bestehenden Vertrag kündigen. Bezugsrechte (widerruflich / unwiderruflich) im Todesfall prüfen. Ggf. Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft prüfen.</p>